

Satzung

des Handballverbandes Schleswig-Holstein e.V.

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
§ 1	Name, Sitz, Farben, Geschäftsjahr und Mitgliedschaft	5
§ 2	Zweck und Aufgaben	5
§ 3	Gemeinnützigkeit	5
§ 4	Rechtsgrundlagen.....	6
§ 5	Strafen, Geldbußen und andere Entscheidungen	6
II.	MITGLIEDSCHAFT	7
§ 6	Mitglieder	7
§ 7	Erwerb der Mitgliedschaft.....	8
§ 8	Erlöschen der Mitgliedschaft.....	8
§ 9	Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder	9
III.	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	9
§ 10	Rechte.....	9
§ 11	Pflichten.....	9
IV.	VERBANDSGREMIEN.....	10
§ 12	Organe, Kommissionen und Ausschüsse.....	10
V.	VERBANDSTAG	10
§ 13	Termin, Wahlperiode.....	10
§ 14	Einberufung.....	11

§ 15	Zusammensetzung.....	11
§ 16	Stimmrecht.....	12
§ 17	Aufgaben	12
§ 18	Tagesordnung.....	12
§ 19	Wahlen	13
§ 20	Anträge	14
§ 21	Beschlüsse und Protokolle.....	14
§ 22	Außerordentlicher Verbandstag.....	15
§ 23	Beschlussfähigkeit	15
§ 24	Öffentlichkeit.....	15
§ 25	Kosten.....	15
VI.	ERWEITERTES PRÄSIDIUM.....	15
§ 26	Zusammensetzung und Stimmrecht.....	15
§ 27	Aufgaben	16
§ 28	Beschlussfähigkeit, Antragsrecht, Kosten	16
VII.	PRÄSIDIUM	17
§ 29	Zusammensetzung.....	17
§ 30	Aufgaben	18
§ 31	Beschlussfähigkeit und Stimmrecht	20
VIII.	JUGENDORGANISATION	20
§ 32	Jugendtag	20
IX.	KOMMISSIONEN, SPIELLEITENDE STELLEN, AUSSCHÜSSE, AUSBILDUNG, LEISTUNGSSPORT.....	21

§ 33	Kommission für Jugend und Mitgliederentwicklung.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 34a	Finanzausschuss	21
§ 34b	Ausschuss für Entwicklung und Organisation.....	22
§ 34c	Ausschuss für Kinderschutz und Gewaltprävention.....	23
§ 35	Spielkommission (Spk).....	24
§ 35a	Junge Spieltechnik.....	25
§ 36	Spielleitende Stellen	25
§ 37	Schiedsrichterausschuss	26
§ 38	Vizepräsident Leistungssport	26
§ 39	Rechts- und Satzungskommission	27
§ 40	Weitere Kommissionen oder Ausschüsse	27
X.	FINANZEN	27
§ 41	Verwaltung der Finanzen, Kassenführung.....	27
§ 42	Kassenprüfung.....	28
XI.	RECHTSINSTANZEN UND RECHTSZUG	28
§ 43	Rechtsinstanzen.....	28
§ 44	Verbandssportgericht.....	28
§ 45	Verbandsgericht	29
Xii.	DATENSCHUTZ.....	30
§ 46	Berücksichtigung des Datenschutzes	30
XIII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	30
§ 47	Amtliche Bekanntmachungen	30
§ 48	Protokolle, Beschlüsse.....	30

§ 49 Auflösung des HVSH 31

§ 50 Inkrafttreten 31

Beschlossen auf dem ordentlichen Verbandstag am 21.05.2022. Eingetragen im Vereinsregister bei dem Amtsgericht Kiel unter VR 1657 KI.

Geändert

am	in den §§
17.05.2025 (ordentlicher Verbandstag)	Änderung zahlreicher Paragraphen; Streichung § 34; Neu eingefügt §§ 34a, 34b, 34c, 35a.

Hinweis

In der Satzung, den Ordnungen und den Zusatzbestimmungen des HVSH ist bei den Personen aus redaktionellen Gründen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist in den Regelungen zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind ansonsten immer weibliche, männliche und diverse Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler. Soweit der Begriff „Verein“ erwähnt wird, ist ggf. auch die „Spielgemeinschaft“ gemeint.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Farben, Geschäftsjahr und Mitgliedschaft

- (1) Der Verband führt den Namen Handballverband Schleswig-Holstein e.V. (HVSH). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel unter der Vereinsregisternummer VR 1657 KI eingetragen.
- (2) Sitz des HVSH ist Neumünster.
- (3) Die Verbandsfarben sind blau - weiß - rot.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der HVSH ist Mitglied des Deutschen Handballbundes e.V. (DHB), des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. (LSV), des Handball-Region Nord e.V. (HRN) und des Teamsport Schleswig-Holstein e.V.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der HVSH ist die Vereinigung aller den Handballsport betreibenden Vereine im Land Schleswig-Holstein. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Pflege, Förderung und Entwicklung des Handballsports auf breitester Grundlage für alle Altersklassen aller Geschlechter und Identitäten,
 - b) Vertretung seiner Mitglieder im DHB und in der HRN,
 - c) Vertretung der Interessen des Handballsports im LSV und gegenüber den öffentlichen Institutionen,
 - d) Förderung der gleichberechtigten Teilnahme von Männern und Frauen in allen Organen und Gremien,
 - e) Durchführung von Maßnahmen zur Gewinnung neuer Mitglieder für den Handballsport,
 - f) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen des Breiten- und Freizeitsports mit wettkampfbundenem und -ungebundenem Handballspiel unter Berücksichtigung motivations- und zielgruppenorientierter Sportangebote,
 - g) Förderung und Weiterentwicklung des Handballsports im Kinder- und Jugendbereich unter Berücksichtigung sportpolitischer Ziele,
 - h) Anregung, Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen, die den Spitzen- und Leistungssport fördern, mit Richtlinienkompetenz gegenüber seinen Mitgliedern,
 - i) Aus- und Weiterbildung im Übungsleiter-, Trainings- und Schiedsrichterwesen,
 - j) Klärung von Streitfällen, sofern sie nach Satzung und Ordnungen in die Entscheidungsbefugnis des HVSH fallen, sowie Überwachung der sportlichen Disziplin und Ordnung,
 - k) Beachtung und Durchsetzung des Dopingverbotes, um Spieler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness im sportlichen Wettbewerb und Glaubwürdigkeit im Handballsport zu erhalten.
- (2) Der HVSH ist weltanschaulich, politisch und konfessionell neutral. Er lehnt sämtliche Manipulationen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport und jede Form von Korruption ab. Jedes Amt ist allen Geschlechtern und Identitäten gleichberechtigt zugänglich. Der HVSH verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist und ergreift konkrete Maßnahmen, um diese zu verhindern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der HVSH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Die Mittel des HVSH dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Alle durch den Verbandstag in ein Amt Gewählten oder durch das Präsidium in ein Amt Berufenen sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. An diese ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter sowie Trainer und Übungsleiter können unter Berücksichtigung von Finanzplanung und Haushaltslage und unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben angemessene Vergütungen und Aufwandspauschalen im Sinne des § 3 Nrn. 26 und 26a EStG gezahlt werden. Die Entscheidung trifft das Präsidium. Die Spesen- und Reisekostenordnung des HVSH gilt auch für die ehrenamtlich tätigen Personen.
- (4) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Rechtsgrundlagen

- (1) Für den HVSH und seine Mitglieder sowie die den Kreishandballverbänden angehörigen Vereine und deren Mitglieder gelten die
 - a) Satzung des HVSH, darüber hinaus die Satzung des DHB,
 - b) sämtliche Ordnungen, Richtlinien und etwaigen Zusatzbestimmungen des DHB, das Anti-Doping-Reglement des DHB sowie die Entscheidungen der zuständigen Organe des DHB,
 - c) Ordnung für Jugend- und Mitgliederentwicklung, Gebührenordnung, Spesen- und Reisekostenordnung, Geschäftsordnung, Ehrungsordnung, Turnierbestimmungen des HVSH, Zusatzbestimmungen des HVSH zu den Ordnungen und den Richtlinien des DHB.
- (2) Die Satzung, die Ordnungen und die weiteren Bestimmungen des HVSH sowie die Beschlüsse der Organe, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit fassen, sind verbindlich. Abweichende oder zusätzliche Regelungen sind nur zulässig, wenn die Satzung oder die Ordnungen des HVSH oder die Bestimmungen des HVSH zu den Ordnungen, Richtlinien oder etwaigen Zusatzbestimmungen des DHB dazu ermächtigen oder das Erweiterte Präsidium des HVSH auf Antrag diesen zustimmt.

§ 5 Strafen, Geldbußen und andere Entscheidungen

- (1) Wenn Verbände, Vereine oder deren im Handballsport tätige Mitglieder und Mitarbeiter gegen die Satzung des HVSH, gegen die in den Rechtsgrundlagen (§ 4), Pflichten (§ 11) und den zulässigen zusätzlichen Bestimmungen festgelegten Tatbestände (z.B. Vergehen, Ordnungswidrigkeiten usw.) oder gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen oder Entscheidungen der Spielleitenden Stellen, der Verwaltungs- oder Rechtsinstanzen nicht befolgen, können von den Organen und den Instanzen des HVSH und seiner Kreishandballverbände im Rahmen ihrer Zuständigkeiten folgende Strafen, Geldbußen, Maßnahmen und Zahlungspflichten auferlegt werden:
 - a) Strafen, die einzeln oder nebeneinander verhängt werden können:
 - aa) Verweis,
 - bb) Persönliche Sperre bis zu 48 Monaten, Spielsperre für bestimmte Wettbewerbe,
 - cc) Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten,
 - dd) Abteilungssperre bis zu 30 Monaten,
 - ee) Platz- und Hallensperre bis zu 30 Monaten,
 - ff) Geldstrafe von 25,00 € bis zu 20.000,00 €,
 - gg) Spielverlust,

- hh) Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich des HVSH für die Dauer von bis zu 5 Jahren,
 - ii) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des HVSH für die Dauer von bis zu 5 Jahren,
 - jj) Entbindung von der Amtstätigkeit im Bereich des HVSH,
 - kk) Entziehung der Trainer- und/oder Übungsleiterlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer- und/oder Übungsleitertätigkeit (Sperre) für die Dauer von bis zu 2 Jahren,
 - ll) Aberkennung von bis zu acht Punkten vor oder während der Saison,
 - mm) Nichtzulassung Spielbetrieb
 - nn) Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest des Spieljahres,
- b) Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten bis zu 20.000,00 €,
 - c) Maßnahmen: Spielaufsicht, Aufsicht durch einen Technischen Delegierten, Spielwiederholung, Ordnungsmaßnahmen gegen Schiedsrichter nach der DHB-Schiedsrichterordnung,
 - d) Zahlung insbesondere von Beiträgen, Spielbeiträgen, Spielabgaben, Auslagen, Gebühren, Mahngebühren und Bekanntmachungskosten sowie sonstiger in der Satzung, den Ordnungen und anderen Bestimmungen festgelegten Beiträge, Abgaben, Auslagen und Gebühren.
- (2) Die Vereine haften für persönliche Geldstrafen, Geldbußen und sonstige Zahlungspflichten ihrer Mitglieder und Mitarbeiter gesamtschuldnerisch. Dieses gilt nicht bei Verhängung einer Geldstrafe, einer Geldbuße oder Auferlegung von Auslagen gegen Betroffene (Rechtsordnung/DHB), die - ausschließlich - eigenständig ein Rechtsverfahren betrieben haben. Ggf. haftet der Betroffene nur persönlich.
- (3) Für die Betreuung von fälligen Gebühren und Abgaben sowie von Geldstrafen, Geldbußen und auferlegten Auslagen gelten die entsprechenden Bestimmungen in der Finanz- und Gebührenordnung (FGO/DHB) und der Rechtsordnung (RO/DHB) einschließlich der HVSH-Zusatzbestimmungen.
- Jugendmannschaften sind von der Sperre ausgenommen, sofern diese sich nicht ausdrücklich auch auf sie bezieht.
- Werden Handballabteilungen oder -mannschaften gesperrt, sind die diesen angehörenden Mitarbeiter der Instanzen und die Schiedsrichter von der Sperre ausgenommen.
- (4) Entscheidungen der Rechts- oder Verwaltungsinstanzen dürfen bekannt gemacht werden.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

- (1) Der HVSH hat Mitglieder, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglieder sind die Kreishandballverbände im Bereich des LSV SH:
 - Kreishandballverband Dithmarschen
 - Kreishandballverband Flensburg
 - Kreishandballverband Kiel
 - Kreishandballverband Lauenburg
 - Kreishandballverband Lübeck
 - Kreishandballverband Neumünster
 - Kreishandballverband Nordfriesland
 - Kreishandballverband Ostholstein

- Kreishandballverband Plön
- Kreishandballverband Rendsburg-Eckernförde
- Kreishandballverband Segeberg
- Kreishandballverband Schleswig
- Kreishandballverband Steinburg
- Kreishandballverband Stormarn

(3) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind die nach § 9 Ernannten.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Verbandstag.
- (2) Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an das Präsidium des HVSH zu richten und diesem postalisch oder per E-Mail zuzusenden. Dem Antrag sind eine Satzung oder Geschäftsordnung, die Namen und Anschriften der Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes sowie eine Erklärung, dass die Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und etwaigen Zusatzbestimmungen des DHB und des HVSH anerkannt werden, beizufügen.
- (3) Über eine vorläufige Aufnahme entscheidet das Erweiterte Präsidium des HVSH nach Anhörung der Mitglieder. Widersprechen mehr als die Hälfte der Mitglieder dem Aufnahmeantrag, unterbleibt die vorläufige Aufnahme.
- (4) Eine vorläufige Aufnahme wird durch die Bestätigung des nächsten Verbandstages in eine Mitgliedschaft umgewandelt.
- (5) Ein Wechsel von Vereinen in einen anderen Landesverband kann nur mit Zustimmung des abgebenden und des aufnehmenden Landesverbandes sowie des abgebenden Kreishandballverbandes, ein Wechsel in einen anderen Kreishandballverband im HVSH-Bereich nur mit Zustimmung des abgebenden und des aufnehmenden Kreishandballverbandes erfolgen.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Auflösung,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines Spieljahres erfolgen und muss mindestens fünf Monate vorher dem Präsidium des HVSH mitgeteilt werden.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) seine Pflichten als Mitglied gröblich verletzt und diese Verhaltensweise trotz Abmahnung durch das Präsidium fortsetzt,
 - b) seinen dem HVSH gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten und Auflagen trotz Fristsetzung durch das Präsidium unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt,
 - c) in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.

Der endgültige Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Verbandstag.

§ 9 Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder

- (1) Der Verbandstag kann auf Antrag Personen, die sich um den Handballsport oder den HVSH besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten oder zu Ehrenmitgliedern erkennen, soweit Mitgliedschaft besteht. Antragsberechtigt ist das Erweiterte Präsidium.
- (2) Die Ehrenpräsidenten haben im Erweiterten Präsidium und auf dem Verbandstag Sitz und beratende Stimme. Die Ehrenmitglieder haben auf dem Verbandstag Sitz und beratende Stimme.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Rechte

- (1) Die Mitglieder regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Förderung und der Weiterentwicklung des Handballsports zusammenhängenden Angelegenheiten selbstständig, soweit diese nicht der Regelung oder der Beschlussfassung durch den DHB vorbehalten oder für den Bereich des DHB einheitlich geregelt sind.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den ordnungsgemäß einberufenen Tagungen des HVSH teilzunehmen und durch Ausübung des Stimmrechts bei Beschlüssen und Wahlen mitzuwirken. Sie sind ferner berechtigt, sich vom HVSH beraten und ihre Interessen vertreten zu lassen.
- (3) Die Mitglieder dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich zur Regelung ihrer Belange Zusatzbestimmungen beschließen, soweit dafür eine Ermächtigung besteht. Diese Bestimmungen dürfen zu denen der übergeordneten Verbände nicht im Widerspruch stehen.

§ 11 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) den Satzungen, Ordnungen, Richtlinien, Zusatzbestimmungen, Durchführungsbestimmungen und anderen Entscheidungen des HVSH sowie des DHB und ihrer Organe Folge zu leisten und ihre Arbeit den allgemein gültigen sportlichen Grundsätzen unterzuordnen, soweit die Mitglieder nicht ihre Aufgaben frei von Weisungen zu erfüllen haben,
- b) an allen satzungsgemäßen und den vom HVSH beschlossenen Landesveranstaltungen teilzunehmen,
- c) die Urteile und die Beschlüsse der übergeordneten Rechtsinstanzen im eigenen Zuständigkeitsbereich zu vollstrecken,
- d) festgesetzte Abgaben (HVSH-Verbandsbeitrag, Mannschafts-Nennelder, Spielabgaben, Verwaltungskostenpauschale, Gebühren, Auslagen, Bekanntmachungskosten, Geldstrafen, Geldbußen) fristgerecht zu entrichten. Die Höhe der durch die Mitglieder zu zahlenden Mitgliedsbeiträge und Abgaben ergibt sich auch aus der Gebührenordnung, welche durch den Verbandstag oder durch das Erweiterte Präsidium beschlossen wird.
- e) die beauftragten Vertreter übergeordneter Verbände an ihren Verbands- bzw. Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.

IV. Verbandsorgane

§ 12 Organe, Kommissionen und Ausschüsse

- (1) Organe des HVSH sind:
 - a) der Verbandstag,
 - b) das Erweiterte Präsidium,
 - c) das Präsidium,
 - d) der Jugendtag,
 - e) das Verbandsgericht 1. Kammer und 2. Kammer,
 - f) das Verbandsgericht.

- (2) Kommissionen und Ausschüsse sind:
 - a) die Kommission für Jugend und Mitgliederentwicklung,
 - b) die Spielkommission,
 - c) der Schiedsrichterausschuss,
 - d) die Rechts- und Satzungskommission,
 - e) der Finanzausschuss,
 - f) der Ausschuss für Entwicklung und Organisation,
 - g) der Ausschuss für Kinderschutz und Gewaltprävention.

- (3) Weitere Kommissionen, Ausschüsse oder Arbeitskreise können für einzelne oder ständige Aufgaben durch Beschluss des Präsidiums oder des Erweiterten Präsidiums gebildet werden.

- (4) Sämtliche Organe, Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitskreise des HVSH, die aus mehr als drei Personen bestehen, sollen mit mind. zwei Geschlechtern und mind. einer Person unter 34 Jahren (zum Zeitpunkt der Wahl) besetzt sein.

- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der HVSH haftet nicht für Schäden und Verluste an von Teilnehmern mitgeführten Gegenständen. Er übernimmt auch während der von ihm durchgeführten Veranstaltungen keine sichere Verwahrung von Gegenständen.

Aus Entscheidungen von Organen, Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitskreisen können Ersatzansprüche nicht hergeleitet werden.

V. Verbandstag

§ 13 Termin, Wahlperiode

- (1) Der ordentliche Verbandstag findet alle vier Jahre statt. Der Verbandstag ist terminlich so zu legen, dass die dort beschlossenen Anträge dem Bundestag des DHB fristgerecht vorgelegt werden können. Der Termin ist vom Präsidium spätestens drei Monate vorher bekannt zu geben.

- (2) Die Amtszeit der vom ordentlichen Verbandstag Gewählten beträgt vier Jahre. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Dies gilt auch für die nicht vom Verbandstag gewählten Präsidiumsmitglieder sowie die weiteren gewählten oder berufenen Mitarbeiter.

- (3) Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse
- a) in Form einer Präsenzveranstaltung mit persönlicher Anwesenheit,
 - b) im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Veranstaltung),
 - c) im Wege der ergänzenden Briefwahl
oder
 - d) ohne Versammlung im Wege eines Umlaufverfahrens.

Die Verfahren können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden. Es gelten für die Durchführung jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen dieser Satzung, sofern die Satzung an anderer Stelle nichts Abweichendes regelt.

- (4) Die Entscheidung über die Art der Beschlussfassung trifft das Präsidium. Eine Präsenzveranstaltung ist zwingend erforderlich bei Beschlüssen
- a) in notariellen Grundstücksangelegenheiten,
 - b) zur Gründung von Gesellschaften oder zum Erwerb von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften,
 - c) über die Auflösung des HVSH.
- (5) Wenn der Verbandstag nicht als Präsenzversammlung durchgeführt werden soll, können die Mitglieder innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach dem Versand der Einladung zur Durchführung der Online-Versammlung beziehungsweise der Unterlagen für das Umlaufverfahren in Textform gegenüber dem Präsidium widersprechen. Für den Widerspruch ist die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Hierüber sind die Mitglieder in der Einladung zur Online-Versammlung beziehungsweise in der Aufforderung zum Umlaufverfahren ausdrücklich hinzuweisen. Wenn der Widerspruch erfolgreich eingelegt wurde, muss das Präsidium zu einer Präsenzveranstaltung einladen.
- (6) Die Einzelheiten der technischen Ausgestaltung der Verfahren regelt das Präsidium.

§ 14 Einberufung

Der Verbandstag wird vom Präsidium einberufen. Die schriftliche Einberufung ist spätestens acht Wochen vor dem Termin des Verbandstages postalisch oder per E-Mail an die Mitglieder des Verbandstages zu versenden. Die Tagesordnung, die Berichte, die Jahresabschlüsse, die Haushaltspläne und sämtliche Anträge müssen den Mitgliedern des Erweiterten Präsidiums und den Kreishandballverbänden sowie den Ehrenmitgliedern mindestens drei Wochen vorher postalisch oder per E-Mail übersandt werden.

§ 15 Zusammensetzung

- (1) Der Verbandstag ist das oberste Organ des Verbandes.
- (2) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
- a) dem Erweiterten Präsidium,
 - b) den Delegierten der Kreishandballverbände,
 - c) den Ehrenmitgliedern,
 - d) den Fachwarten der Spielkommission, den Beauftragten und den berufenen Referenten sowie den sonstigen nach dieser Satzung beauftragten und berufenen Personen und Mitarbeitern,
 - e) den Vorsitzenden des Verbandssportgerichts 1. Kammer und 2. Kammer und des Verbandsgerichts,
 - f) den Kassenprüfern.

§ 16 Stimmrecht

(1) Beim Verbandstag haben Stimmrecht:

- a) die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums mit Ausnahme der Ehrenpräsidenten,
- b) die Mitglieder des Verbandstages gemäß § 15 Abs. 2 Buchst. b).

Die übrigen Mitglieder des Verbandstages haben beratende Stimme.

Die Stimmenzahl der Kreishandballverbände richtet sich nach der Summe der an ihrem Meisterschaftsspielbetrieb der laufenden Hallenhandballserie teilnehmenden Mannschaften. Hat ein Kreishandballverband seinen eigenständigen Meisterschaftsbetrieb eingestellt und diesen gemeinsam mit einem Kreishandballverband oder mehreren Kreishandballverbänden organisiert, richtet sich die Stimmenzahl nach der Summe der Mannschaften, die ihren Vereinssitz in dem jeweiligen Kreishandballverband haben und an dem gemeinsamen Spielbetrieb mitwirken. Jeder Kreishandballverband hat für angefangene 20 dem HVSH zum Punktspielbetrieb gemeldeten Mannschaften eine Stimme. Stichtag ist der 01.09. eines jeden Jahres.

- (2) Stimmrechtsübertragung ist nur innerhalb der Kreishandballverbände zulässig, jedoch darf jeder Delegierte höchstens zwei Stimmen auf sich vereinigen.
Stimmrechtshäufung, auch wenn die Mitgliedschaft im Verbandstag auf mehreren Funktionen beruht, ist nicht zulässig.
- (3) Das Stimmrecht der Präsidiumsmitglieder erlischt mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes „Entlastungen“. Gewählte Präsidiumsmitglieder sind unmittelbar nach ihrer Wahl und der Annahme des Amtes stimmberechtigt.

§ 17 Aufgaben

- (1) Dem Verbandstag steht die Entscheidung in allen Landesangelegenheiten außer in der Sportgerichtsbarkeit und im ausdrücklichen Zuständigkeitsbereich anderer Organe zu. Er kann Entscheidungsbefugnisse übertragen und Weisungen erteilen, außer den Rechtsinstanzen.
- (2) Der Verbandstag ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl der Präsidiumsmitglieder, mit Ausnahme des Vizepräsidenten Jugend und Mitgliederentwicklung,
 - b) die Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer des Verbandssportgerichts 1. Kammer und 2. Kammer,
 - c) die Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer des Verbandsgerichts,
 - d) die Wahl zweier Kassenprüfer und eines Ersatzkassenprüfers,
 - e) die Entscheidung über Anträge zum Erlass, zur Änderung oder Aufhebung der Satzung, Ordnungen, Richtlinien und Zusatzbestimmungen sowie sonstige Anträge, die fristgemäß oder als Dringlichkeitsanträge gestellt sind,
 - f) die Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) die Entlastung des Präsidiums sowie der weiteren gewählten oder berufenen Mitarbeiter,
 - h) die Entgegennahme der Jahresabschlüsse und der vom Erweiterten Präsidium verabschiedeten Haushaltspläne,
 - i) die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.

§ 18 Tagesordnung

Die Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages hat zumindest folgende Punkte zu enthalten:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Stimmenzahl und der Beschlussfähigkeit,
- b) Genehmigung des Protokolls über den vorangegangenen Verbandstag, wenn unerledigte Einsprüche gegen dieses Protokoll vorliegen,
- c) Berichte des Erweiterten Präsidiums (ohne Vorsitzende der Kreishandballverbände), der Kommissionen und der Ausschüsse, der Vorsitzenden des Verbandssportgerichts 1. Kammer und 2. Kammer und des Verbandsgerichts,
- d) Bericht des Vizepräsidenten Finanzen,
- e) Bericht der Kassenprüfer,
- f) Aussprache über die Berichte zu c) - e) einschließlich Jahresabschlüsse und die vom Erweiterten Präsidium verabschiedeten Haushaltspläne,
- g) Anträge auf Änderung der Satzung,
- h) Entlastung des Präsidiums sowie der weiteren gewählten oder berufenen Mitarbeiter,
- i) Wahlen,
- j) Anträge auf Erlass, Änderung und Aufhebung der Ordnungen, Richtlinien oder Zusatzbestimmungen sowie sonstige Anträge,
- k) Verschiedenes.

§ 19 Wahlen

- (1) Wählbar ist jeder Volljährige, der einem Verein eines Kreishandballverbandes im HVSH angehört. Angestellte des HVSH dürfen nicht in ein Amt im HVSH gewählt oder berufen werden.

Abwesende dürfen nur gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis zu einer etwaigen Wahl dem Sitzungsleiter vorliegt.

- (2) Vor den Wahlen erfolgt die namentliche Bekanntgabe des Vizepräsidenten Jugend und Mitgliederentwicklung, der vom Jugendtag gewählt wurde.

- (3) Die Wahlen sind geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden.

(4)

- a) Jedes Präsidiumsmitglied nach § 29 Abs. 1 Buchst. a) - f) wird jeweils in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Blockwahl ist nur bei der Wahl der Kassenprüfer und der Beisitzer des Verbandssportgerichts 1. Kammer und 2. Kammer sowie des Verbandsgerichts zulässig.
- b) Derjenige Kandidat ist gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ist bei mehreren Kandidaten diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt. Gewählt ist derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- c) Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Als abgegebene Stimmen gelten nur die Ja- und die Nein-Stimmen.

- (5) Die Wahlen der Präsidiumsmitglieder und der weiteren Mitarbeiter finden in nachstehender Reihenfolge statt:

- a) Präsident,
- b) Vizepräsident Recht,
- c) Vizepräsident Finanzen,
- d) Vizepräsident Leistungssport,
- e) Vizepräsident Entwicklung und Organisation,
- f) Vizepräsident Spieltechnik.
- g) Danach werden gewählt:

- aa) Vorsitzende und - auf Vorschlag der Kreishandballverbände - jeweils sechs Beisitzer des Verbandssportgerichts 1. Kammer und 2. Kammer,
- bb) Vorsitzender und - auf Vorschlag der Kreishandballverbände - sechs Beisitzer des Verbandsgerichts,
- cc) zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer.

Als Kassenprüfer dürfen nur Personen gewählt werden, die kein Amt auf Landesebene ausüben. Eine Wiederwahl darf in ununterbrochener Reihenfolge höchstens für zwei Legislaturperioden erfolgen.

§ 20 Anträge

- (1) Anträge an den Verbandstagen können eingebracht werden:
 - a) von den Organen des HVSH gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. b) - d),
 - b) von den Vorständen der Kreishandballverbände.
- (2) Ergänzungs-, Abänderungs- oder Gegenanträge zu vorliegenden Anträgen sowie Anträge zur Geschäfts- und Tagesordnung kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer des Verbandstages stellen. Ergänzungs-, Abänderungs- oder Gegenanträge müssen jedoch dem Sitzungsleiter vor der Abstimmung schriftlich vorliegen.
- (3) Anträge des Jugendtages und der Vorstände der Kreishandballverbände an den Verbandstag müssen spätestens sechs Wochen, Anträge des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag auf der HVSH-Geschäftsstelle schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge können, soweit sie nicht Ergänzungs-, Abänderungs- oder Gegenanträge zu vorliegenden Anträgen sind, nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht wird.
Die Anträge der Vorstände der Kreishandballverbände sind durch zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen.
- (4) Eine Satzungsänderung aufgrund von Dringlichkeitsanträgen ist unzulässig.
- (5) Anträge des Erweiterten Präsidiums auf Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern brauchen nicht vor dem Verbandstag eingereicht zu werden. Zur Ernennung ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 21 Beschlüsse und Protokolle

- (1) Die Satzung ändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, alle anderen Beschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- (2) Die Satzung ändernde Beschlüsse werden mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Bereits vor der Eintragung aufgrund der neuen Satzung gefasste Beschlüsse werden erst mit der Eintragung der Satzungsänderungen wirksam.
- (3) Protokolle sind vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (4) Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach ihrer Absendung an die Teilnehmer des Verbandstages Einwendungen schriftlich erhoben worden sind.

§ 22 Außerordentlicher Verbandstag

Das Präsidium kann unter Angabe von Gründen einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Das Präsidium muss einen außerordentlichen Verbandstag innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages bei der HVSH-Geschäftsstelle einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Kreishandballverbände des HVSH dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 23 Beschlussfähigkeit

Ein ordnungsgemäß einberufener Verbandstag ist stets beschlussfähig.

§ 24 Öffentlichkeit

Der Verbandstag ist öffentlich; die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfachen Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.

§ 25 Kosten

Die Kosten für die Teilnahme an dem Verbandstag tragen:

- a) der HVSH für das Erweiterte Präsidium, den Männerwart, den Frauenwart, den Leiter Organisation SRW, den Jungenwart, den Mädchenwart, die Vorsitzenden des Verbandssportgerichts 1. Kammer und 2. Kammer und des Verbandsgerichts, den Referenten für Kinder- und Schulhandball, den Referent für Lehrwesen, den Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation, den Referenten für Breiten- und Behindertensport, die Kassenprüfer, die Ehrenmitglieder, die geladenen Gäste,
- b) die Kreishandballverbände für ihre Delegierten.

VI. Erweitertes Präsidium

§ 26 Zusammensetzung und Stimmrecht

- (1) Das Erweiterte Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) den Vorsitzenden der Kreishandballverbände oder einem von dem Vorstand des Kreishandballverbandes gewählten Vertreter,
 - c) den Ehrenpräsidenten.
- (2) Die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums gemäß Abs. 1 a) und b) haben jeweils eine Stimme. Ist aber über einen Antrag auf Änderung einer Ordnung des HVSH oder einer Zusatzbestimmung des HVSH zu einer Ordnung oder einer Richtlinie des DHB zu entscheiden, gilt für die Berechnung der Stimmenzahl der Vorsitzenden der Kreishandballverbände oder deren Vertreter § 16 Abs. 1 entsprechend. Die Ehrenpräsidenten haben beratende Stimme.
- (3) Stimmrechtsübertragung und Stimmrechtshäufung sind nicht zulässig.
- (4) Haben sich mehrere Kreishandballverbände zu Handballgemeinschaften zusammengeschlossen, ist dennoch jeder Vorsitzende der beteiligten Kreishandballverbände Mitglied des Erweiterten Präsidiums, es sei denn, die beteiligten Kreishandballverbände haben eine andere Regelung getroffen und sich darauf geeinigt, dass nur der Vorsitzende der Handballgemeinschaft Mitglied des Erweiterten Präsidiums sein soll. Diese Vereinbarung ist dem Präsidium vorzulegen.

§ 27 Aufgaben

- (1) Das Erweiterte Präsidium unterstützt und überwacht die Arbeit des Präsidiums. Ihm obliegt insbesondere die
- a) vorläufige Aufnahme oder der vorläufige Ausschluss von Mitgliedern in dringenden Fällen,
 - b) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit über diese durch den Verbandstag nicht zeitgerecht entschieden werden kann,
 - c) Entgegennahme der Berichte der in § 26 Abs. 1 Buchst. a) und b) aufgeführten Mitglieder des Erweiterten Präsidiums (außer am Verbandstag) sowie Überwachung der Einhaltung der gültigen Beschlüsse,
 - d) Beratung des Jahresabschlusses; Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes. Der Jahresabschluss und der Haushaltsplan müssen mindestens zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern des Erweiterten Präsidiums zugegangen sein.
 - e) Beratung und Beschlussfassung über die Bildung von Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitskreisen, die nicht durch die Satzung vorgeschrieben sind,
 - f) Beschlussfassung über Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen, Richtlinien und Zusatzbestimmungen, sofern die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit festgestellt wird, mit Ausnahme der Spesen- und Reisekostenordnung des HVSH und der Gebührenordnung des HVSH, soweit diese sich nicht mit Verbandsbeiträgen des HVSH befasst.

Über entsprechende Anträge darf nur entschieden werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern des Erweiterten Präsidiums zugegangen sind.

Das vorrangige Recht des Verbandstages, Beschlüsse zu den Ordnungen, Richtlinien und Zusatzbestimmungen zu fassen oder auf Antrag entsprechende Beschlüsse des Erweiterten Präsidiums aufzuheben oder zu ändern, bleibt unberührt.

- g) Beschlussfassung über die Wettkampfsysteme auf Landesebene,
 - h) das Antragsrecht zum Verbandstag auf Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
 - i) Wahl der Delegierten für die ordentlichen und außerordentlichen Bundestage des DHB,
 - j) Beschlussfassung über die Nachbesetzung von Vorsitzenden und Beisitzern der Rechtsinstanzen des HVSH.
- (2) Das Erweiterte Präsidium hat das Recht, Mitglieder von Organen, Kommissionen und Ausschüssen sowie sonstige Mitarbeiter des HVSH zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (3) Sollte aufgrund einer gesellschaftspolitischen Notlage dafür eine Notwendigkeit bestehen, beruft das Erweiterte Präsidium einen Krisenstab, der aus zwei Mitgliedern des Präsidiums, dem Geschäftsführer und einem von den Kreishandballverbänden zu bestimmenden Mitglied besteht. Aufgabe dieses Krisenstabes ist es, unaufschiebbare Entscheidungen zur Sicherstellung des Spielbetriebs zu treffen und umzusetzen.

§ 28 Beschlussfähigkeit, Antragsrecht, Kosten

- (1)
- a) Das Erweiterte Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der schriftlichen Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Einladung samt Tagesordnung ist den Mitgliedern des Erweiterten Präsidiums mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin postalisch oder per E-Mail zu übersenden.

- b) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen, Richtlinien und Zusatzbestimmungen bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
 - c) Das Präsidium ist berechtigt, eine Abstimmung unter den Mitgliedern des Erweiterten Präsidiums auf schriftlichem oder elektronischem Weg per Telefax oder per E-Mail herbeizuführen. Ein Antrag gilt in diesem Fall als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums mit mehr als der Hälfte der Stimmen, bei Änderungen der Ordnungen, Richtlinien und Zusatzbestimmungen zwei Drittel der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums mit mindestens zwei Drittel der Stimmen zugestimmt haben.
 - d) Das Erweiterte Präsidium wird vom Präsidium mindestens zweimal im Jahr einberufen. Eine Sitzung ist auch dann durchzuführen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (2) Anträge an das Erweiterte Präsidium können eingebracht werden:
- a) von dem Präsidium,
 - b) von der Spielkommission,
 - c) von der Kommission für Jugend und Mitgliederentwicklung,
 - d) von den Vorständen der Kreishandballverbände.
- Ergänzungs-, Abänderungs- oder Gegenanträge zu vorliegenden Anträgen müssen dem Sitzungsleiter vor der Abstimmung schriftlich vorliegen.
- (3) Das Erweiterte Präsidium fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Präsenzsitzungen bei persönlicher Anwesenheit der Mitglieder. Ist eine persönliche Teilnahme vor Ort nicht möglich, können Mitglieder des Erweiterten Präsidiums auch im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen.
- Auf Antrag eines Mitglieds kann das Erweiterte Präsidium Beschlüsse fassen
- a) im Wege der elektronischen Kommunikation (zum Beispiel im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz),
 - b) außerhalb einer Präsidiumssitzung im Wege des Umlaufverfahrens in Textform.
- (4) Die Kosten für das Erweiterte Präsidium trägt der HVSH.

VII. Präsidium

§ 29 Zusammensetzung

- (1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
- a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten Recht,
 - c) dem Vizepräsidenten Finanzen,
 - d) dem Vizepräsidenten Leistungssport,
 - e) dem Vizepräsidenten Entwicklung und Organisation,
 - f) dem Vizepräsidenten Spieltechnik,
 - g) dem Vizepräsidenten Jugend und Mitgliederentwicklung,

- (2) Die vom Verbandstag und vom Jugendtag gewählten Präsidiumsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des HVSH berechtigt, wobei der eine von beiden der Präsident oder sein Vertreter sein muss. Die Präsidiumsmitglieder bestimmen aus ihrem Kreis für die Dauer einer Legislaturperiode den ständigen Vertreter des Präsidenten.
- (3) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Präsenzsitzungen bei persönlicher Anwesenheit der Präsidiumsmitglieder. Ist eine persönliche Teilnahme vor Ort nicht möglich, können Präsidiumsmitglieder auch im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen. Auf Antrag eines Präsidiumsmitglieds kann das Präsidium Beschlüsse fassen:
 - a) Im Wege der elektronischen Kommunikation (zum Beispiel im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz)
oder
 - b) außerhalb einer Präsidiumssitzung im Wege des Umlaufverfahrens in Textform.
- (4) Die Kosten für das Präsidium trägt der HVSH.

§ 30 Aufgaben

- (1) Das Präsidium nimmt die Aufgaben des HVSH wahr, soweit diese nicht ausdrücklich dem Verbandstag, dem Erweiterten Präsidium oder einem anderen Organ des HVSH vorbehalten sind. Das Präsidium beschließt über die Zuordnung zusätzlicher Aufgaben zu den Ressorts.
- (2) Das Präsidium leitet die Geschäfte des HVSH und führt die satzungsgemäßen Beschlüsse des Verbandstages und des Erweiterten Präsidiums aus.
- (3) Dem Präsidium sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Beaufsichtigung der Geschäftsstelle und der Zentralen Pass-Stelle,
 - b) Ausübung des Gnadenrechts - ausgenommen bei Mindeststrafen - in den Fällen, die von den Rechtsinstanzen im gesamten Bereich des HVSH rechtskräftig entschieden worden sind,
 - c) Maßnahmen im Dopingbereich, soweit eine Zuständigkeit gegeben ist,
 - d) Sanktionen nach den „Richtlinien des DHB zur Lizenzierung und Inanspruchnahme von Spielvermittlern“,
 - e) Beratung und Beschlussfassung über die Bildung von Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitskreisen, die nicht durch die Satzung vorgeschrieben sind - soweit nicht für die Entscheidung das Erweiterte Präsidium in Betracht kommt,
 - f) Berufung der Fachwarte der Spielkommission gemäß § 35 Abs. 1 b) - f) sowie der Mitglieder der „Jungen Spieltechnik“,
 - g) Berufung des Referenten für internationale Zusammenarbeit, des Referenten für Kinderschutz und Gewaltprävention, des Referenten für Schulhandball, des Referenten für Kinderhandball, des Referenten für Inklusion, des Referenten für Beachhandball und des Referenten für Gleichstellung auf Vorschlag des Vizepräsidenten Jugend und Mitgliederentwicklung,
 - h) Berufung des Leiters Lehre SRW, des Referenten für Schiedsrichtercoaching und des Referenten für Zeitnehmer/Sekretäre auf Vorschlag des Schiedsrichterausschusses,
 - i) Berufung von weiteren Mitarbeitern als Spielleitende Stellen in die Spielkommission auf Vorschlag der Spielkommission,
 - j) Berufung von Gremienmitgliedern in die HRN auf Vorschlag des Präsidenten oder der Spielkommission,
 - k) Berufung von bis zu sechs Mitgliedern der Kommission für Jugend und Mitgliederentwicklung aus den Kreishandballverbänden auf Vorschlag der Vorsitzenden der Kreishandballverbände,
 - l) Berufung der Mitglieder des Finanzausschusses auf Vorschlag des Vizepräsidenten Finanzen,

- m) Berufung der Mitglieder des Ausschusses für Entwicklung und Organisation auf Vorschlag des Vizepräsidenten Entwicklung und Organisation,
 - n) Berufung der Mitglieder des Ausschusses für Kinderschutz und Gewaltprävention auf Vorschlag des Präsidenten,
 - o) Berufung des Referenten für Lehrwesen auf Vorschlag des Vizepräsidenten Leistungssport,
 - p) Berufung von mindestens sechs Mitgliedern der Rechts- und Satzungskommission aus den Kreishandballverbänden auf Vorschlag der Vorsitzenden der Kreishandballverbände,
 - q) Verleihung von Ehrennadeln,
 - r) Festlegung des nächsten Verbandstages,
 - s) Beschlussfassung über Erlass, Änderung und Aufhebung der Spesen- und Reisekostenordnung des HVSH und der Gebührenordnung des HVSH, soweit diese sich nicht mit Verbandsbeiträgen des HVSH befasst.
 - t) Berufung von weiteren Mitarbeitern in Kommissionen, Ausschüsse oder Arbeitskreise, soweit dieses für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben dieser Kommissionen, Ausschüsse oder Arbeitskreise dringend erforderlich ist,
 - u) Berufung der Mitglieder des Ehrungsausschusses auf Vorschlag des Vizepräsidenten Recht.
- (4) Das Präsidium beaufsichtigt ferner die Tätigkeit der Kommissionen, Ausschüsse und sonstigen Mitarbeiter des HVSH. Das Präsidium kann die Beschlüsse der Kommissionen und Ausschüsse außer Kraft setzen, zur erneuten Beratung und Entscheidung einmalig zurückverweisen und dann in der Sache neu entscheiden.
- (5) Das Präsidium kann durch Beschluss die gemäß § 30 Absatz 3 Buchstaben f) bis m) sowie q) berufenen Mitglieder nach deren Anhörung wieder abberufen. Das Präsidium ist berechtigt, Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse sowie sonstige Mitarbeiter bei grober Verletzung der Interessen des HVSH oder aus anderen wichtigen Gründen von ihrer Amtstätigkeit zu entbinden und die Einleitung von Rechtsverfahren gegen sie zu beantragen.

Vom Verbandstag oder Jugendtag gewählte Mitarbeiter können - unabhängig von ihrer Funktion - nur durch einen Verbandstag bzw. Jugendtag abgewählt oder zwischenzeitlich auf Antrag des Präsidiums von der Rechtsinstanz abberufen werden.

- (6) Für die zwischen zwei Verbandstagen ausscheidenden Präsidiumsmitglieder und sonstigen Mitarbeiter kann das Präsidium kommissarische Ernennungen vornehmen. Gleiches gilt, wenn auf dem Verbandstag keine Wahl erfolgt ist. Dagegen können ein Präsidiumsmitglied oder sonstiger Mitarbeiter, die nicht die notwendige Mehrheit der Stimmen gemäß § 19 Abs. 5 erhalten haben, nicht kommissarisch ernannt werden. Scheiden der Präsident und sein Vertreter aus, sind Neuwahlen auf einem außerordentlichen Verbandstag erforderlich.
- (7) Der Vizepräsident Recht ist für die den HVSH betreffenden Rechtsangelegenheiten zuständig. Er steht den Organen des HVSH bei gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen, beim Abschluss von Verträgen aller Art sowie bei der Erledigung registergerichtlicher Eintragungen beratend zur Seite. Als Vorsitzender der Rechts- und Satzungskommission hält er enge Verbindung mit den Kreisrechtswarten sowie den Vorsitzenden des Verbandssportgerichts 1. Kammer und 2. Kammer und des Verbandsgerichts.

Der Vizepräsident Recht hat das Recht und die Pflicht, Organe des HVSH und der Kreishandballverbände hinsichtlich der Auslegung und Befolgung von Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und Zusatzbestimmungen zu beraten sowie außerhalb schwebender Verfahren eine schlichtende Tätigkeit auszuüben. Er hat keinen Einfluss auf die Entscheidungen der Rechtsinstanzen zu nehmen. Die Rechtsprechung obliegt ausschließlich den unabhängigen und an keine Weisungen gebundenen Rechtsinstanzen. Der Vizepräsident Recht kann aber an Verfahren vor dem Verbandssportgericht und vor dem Verbandsgericht teilnehmen, falls dies im Interesse des HVSH geboten erscheint.

- (8) Die Aufgabenverteilung im Innenverhältnis obliegt dem Präsidenten.

§ 31 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

- (1) Das Präsidium ist bei Anwesenheit – persönlich oder im Wege elektronischer Kommunikation – von mehr als der Hälfte der Zahl seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit im Präsidium gelten die Anträge als abgelehnt.
- (2) Das Präsidium soll mindestens sechsmal im Jahr zusammentreten. Die schriftliche Einberufung durch den Präsidenten oder seinen Vertreter wird postalisch oder per E-Mail versendet.
- (3) § 28 Abs. 1 Buchst. c) gilt entsprechend.

VIII. Jugendorganisation

§ 32 Jugendtag

- (1) Dem Jugendtag gehören stimmberechtigt an:
- a) die Mitglieder der Kommission für Jugend und Mitgliederentwicklung,
 - b) die Delegierten der Jugendorganisationen der Kreishandballverbände,
 - c) die Mitglieder der „Jungen Spieltechnik“.
- (2) Der Jugendtag wählt den Vizepräsidenten Jugend und Mitgliederentwicklung, der kraft Amtes Mitglied des Präsidiums ist, den Jugendsprecher männlich und den Jugendsprecher weiblich.
- (3) Die übrigen Aufgaben des Jugendtages ergeben sich aus der Ordnung für Jugend und Mitgliederentwicklung des HVSH.
- (4) Der Jugendtag, der durch die Kommission für Jugend und Mitgliederentwicklung einberufen wird, findet alle vier Jahre vor dem ordentlichen Verbandstag des HVSH statt. Die Einberufung muss spätestens acht Wochen vor dem Termin des Jugendtages erfolgen. Sie gilt drei Tage nach Versendung des Einberufungsschreibens an die zuletzt bekannte Anschrift als zugegangen. Die Tagesordnung, die Berichte und sämtliche Anträge müssen den stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendtages, den Kreishandballverbänden und den Präsidiumsmitgliedern mindestens drei Wochen vor dem Termin des Jugendtages vorliegen zugehen.
- (5) Die Beschlüsse des Jugendtages bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Die Kosten für die Teilnahme an dem Jugendtag tragen:
- a) der HVSH für die Mitglieder der Kommission für Jugend und Mitgliederentwicklung, die Mitglieder der „Jungen Spieltechnik“ sowie seine geladenen Gäste,
 - b) die Kreishandballverbände für die Delegierten ihrer Jugendorganisationen.

IX. Kommissionen, Spielleitende Stellen, Ausschüsse, Ausbildung, Leistungssport

§ 33 Kommission für Jugend und Mitgliederentwicklung

(1) Die Kommission für Jugend und Mitgliederentwicklung besteht aus:

- a) dem Vizepräsidenten Jugend und Mitgliederentwicklung als Vorsitzendem,
- b) bis zu sechs Vertretern aus den Kreishandballverbänden,
- c) dem Jugendsprecher männlich und dem Jugendsprecher weiblich,
- d) dem Referenten für internationale Zusammenarbeit,
- e) dem Referenten für Kinderschutz und Gewaltprävention,
- f) dem Referenten für Schulhandball,
- g) dem Referenten für Kinderhandball,
- h) dem Referenten für Inklusion,
- i) dem Referenten für Beachhandball,
- j) dem Referenten für Gleichstellung.

(2) Der Kommission für Jugend und Mitgliederentwicklung obliegt insbesondere:

- a) die Zusammenarbeit mit Organen und Institutionen, die im Ausbildungs- und Lehrwesen tätig sind (Hochschulen, Lehrerfortbildungseinrichtungen etc.),
- b) die Organisation von Maßnahmen für den Breiten-, Freizeit- und Behindertensport und die Unterstützung derartiger Maßnahmen auf Anforderung der Mitglieder des HVSH,
- c) die Organisation regelmäßiger Tagungen in den Zuständigkeitsbereichen der Referenten,
- d) der Vorschlag zur Berufung der Referenten gemäß Abs. 1 d)-j) in die Kommission für Jugend und Mitgliederentwicklung durch den Vizepräsidenten Jugend und Mitgliederentwicklung an das Präsidium,
- e) der Vorschlag zur Berufung einer Jugendsprecher-Kommission (Jugendteam) in Abstimmung mit den Jugendsprechern männlich und weiblich in die Kommission für Jugend und Mitgliederentwicklung durch den Vizepräsidenten Jugend und Mitgliederentwicklung an das Präsidium,
- f) die Vorbereitung und Einberufung des Jugendtages unter Berücksichtigung des § 32 Abs. 4 der Satzung des HVSH,
- g) die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Jugend des HVSH, soweit über diese durch den Jugendtag nicht zeitgerecht entschieden werden kann.

Die Kommission für Jugend und Mitgliederentwicklung befasst sich nicht mit Angelegenheiten, die die Spieltechnik betreffen.

- (3) Die Kommission für Jugend und Mitgliederentwicklung tagt mindestens einmal im Quartal. Ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (4) Die Kosten der Kommission für Jugend und Mitgliederentwicklung trägt der HVSH.

§ 34a Finanzausschuss

(1) Der Finanzausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vizepräsidenten Finanzen als Vorsitzendem,
- b) bis zu drei Beisitzern.

Bis zu zwei Mitarbeiter der Geschäftsstelle nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Finanzausschusses teil.

Der Ausschuss kann bei Bedarf externe Berater hinzuziehen.

- (2) Der Finanzausschuss berät das Präsidium in Finanz- und Vermögensfragen sowie in wirtschaftlich und steuerlich bedeutenden Angelegenheiten. Er ist nicht antragsberechtigt, hat aber das Recht, Empfehlungen zu geben.
- (3) Der Finanzausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr persönlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation zusammen.
- (4) Die Kosten des Finanzausschusses trägt der HVSH.

§ 34b Ausschuss für Entwicklung und Organisation

- (1) Der Ausschuss für Entwicklung und Organisation setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vizepräsidenten Entwicklung und Organisation als Vorsitzendem,
 - b) vier Vorsitzenden der Kreishandballverbände oder deren Vertretern auf Vorschlag der Kreishandballverbände.

Aus den nachfolgend unter aa) – dd) aufgeführten Kreishandballverbänden wird jeweils ein Vertreter im Sinne des Buchstaben b) in den Ausschuss für Entwicklung und Organisation entsandt:

- aa) Kreishandballverbände Dithmarschen und Steinburg,
- bb) Kreishandballverbände Flensburg, Nordfriesland und Schleswig,
- cc) Kreishandballverbände Kiel, Neumünster, Plön und Rendsburg-Eckernförde,
- dd) Kreishandballverbände Lauenburg, Lübeck, Ostholstein, Segeberg und Stormarn.

Ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ausschusses für Entwicklung und Organisation teil.

- (2) Der Vizepräsident Entwicklung und Organisation ist für die kontinuierliche Weiterentwicklung des Verbandes zuständig.
- (3) Zu den Aufgaben des Ausschusses für Entwicklung und Organisation gehören insbesondere:
 - a) Strategische Ausrichtung und Entwicklung:
 - aa) Erarbeitung einer strategischen Vision für den HVSH in Bezug auf Wachstum, Entwicklung und die Förderung des Handballsports;
 - bb) Überprüfung der organisatorischen Struktur des Verbandes;
 - cc) Entwicklung digitaler Lösungen zur Verbesserung der Verbandsarbeit, z.B. der Mitgliederverwaltung oder des Spielplanprogramms.
 - b) Optimierung von Verbandsprozessen:
 - aa) Evaluierung bestehender Arbeitsprozesse und Strukturen innerhalb des Verbandes;
 - bb) Erstellung organisatorischer Richtlinien, Regeln und Prozesse zur Erleichterung der Verbandsarbeit.
 - c) Kommunikation und Kooperation:
 - aa) Verbesserung der Kommunikation zwischen den verschiedenen Gremien und Ausschüssen sowie den Mitgliedern und den Vereinen des Verbandes;

- bb) Aufbau und Pflege von Partnerschaften mit anderen Handballverbänden, Sportorganisationen, Sponsoren und öffentlichen Institutionen, um Synergien zu schaffen und damit den Handballsport zu fördern.
- (4) Der Ausschuss für Entwicklung und Organisation tritt mindestens zweimal im Jahr persönlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation zusammen.
- (5) Der Ausschuss für Entwicklung und Organisation ist nicht antragsberechtigt, hat aber das Recht und die Pflicht, Empfehlungen zu geben.
- (6) Die Kosten für den Ausschuss für Entwicklung und Organisation trägt der HVSH.

§ 34c Ausschuss für Kinderschutz und Gewaltprävention

- (1) Der Ausschuss für Kinderschutz und Gewaltprävention setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten als Vorsitzendem,
 - b) dem Vizepräsidenten Jugend und Mitgliederentwicklung,
 - c) dem Referenten für Kinderschutz und Gewaltprävention,
 - d) der Vertrauensperson HVSH männlich,
 - e) der Vertrauensperson HVSH weiblich.

Bei Bedarf können weitere externe Berater hinzugezogen werden.

- (2) Der Ausschuss für Kinderschutz und Gewaltprävention berät das Präsidium und seine Untergliederungen zu den Themen Kinderschutz und Gewaltprävention.

Hierzu zählen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entwicklung von Richtlinien und Verfahren zum Schutz von Kindern vor Gewalt und Missbrauch,
 - b) Durchführung von Schulungen und Workshops für Freiwillige im Bereich Kinderschutz,
 - c) Beratung von Vereinen und Verbänden in Fragen des Kinderschutzes und der Gewaltprävention,
 - d) Beratung von Kommissionen und Ausschüssen des HVSH,
 - e) Monitoring und Bewertung der Wirksamkeit von Kinderschutzmaßnahmen und Präventionsstrategien,
 - f) Zusammenarbeit mit lokalen, regionalen und nationalen Behörden sowie Nichtregierungsorganisationen,
 - g) Unterstützung und Begleitung betroffener Kinder und deren Familien,
 - h) Förderung der öffentlichen Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung für Themen des Kinderschutzes und der Gewaltprävention im Sport,
 - i) Entwicklung von Materialien und Ressourcen zur Unterstützung von Fachkräften und Familien im Bereich Kinderschutz.
- (3) Der Ausschuss für Kinderschutz und Gewaltprävention tritt mindestens zweimal im Jahr persönlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation zusammen.
 - (4) Der Ausschuss für Kinderschutz und Gewaltprävention ist nicht antragsberechtigt, hat aber das Recht, Empfehlungen zu geben.
 - (5) Die Kosten für den Ausschuss für Kinderschutz und Gewaltprävention trägt der HVSH.

§ 35 Spielkommission (SpK)

- (1) Die Spielkommission besteht aus:
 - a) dem Vizepräsidenten Spieltechnik,
 - b) dem Männerwart,
 - c) dem Frauenwart,
 - d) dem Leiter Organisation SRW,
 - e) dem Jungenwart,
 - f) dem Mädchenwart,
 - g) den weiteren Mitarbeitern der Spielleitenden Stellen des HVSH,
 - h) dem Vorsitzenden der „Jungen Spieltechnik“ und/oder seinem Vertreter mit beratender Stimme.
- (2) Der Vizepräsident Spieltechnik ist Vorsitzender der Spielkommission.
- (3) Aufgaben der Spielkommission sind insbesondere:

Organisation, Planung, Leitung und Durchführung der Wettbewerbe auf Landesebene im Erwachsenen- und im Jugendbereich ohne finanzielle Regelungen; Erlass von Durchführungsbestimmungen.
- (4) Die Spielkommission schlägt dem Präsidium die Berufung von weiteren Mitarbeitern als Spielleitende Stellen in die Spielkommission vor.
- (5) Der Vizepräsident Spieltechnik ist Leiter der Zentralen Pass-Stelle. Ihm obliegt auch die Entscheidung über den Einsatz von „entwicklungsverzögerten Spielerinnen und Spielern“ sowie die Vergabe von Sonderspielgenehmigungen in allen Alters- und Leistungsklassen des HVSH.
- (6) Die Spielkommission ist gehalten, in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, bei unklarer oder schwieriger Sachlage, bei finanziellen Neuregelungen sowie in Fällen, in denen eine Abweichung von der Verfahrensweise innerhalb des HVSH beabsichtigt ist, die Entscheidung des Erweiterten Präsidiums einzuholen.
- (7) Der Spielkommission untersteht für die Erledigung ihrer Aufgaben der Schiedsrichterausschuss.
- (8) Die Spielkommission tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (9) Die Spielkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (10) Im letzten Quartal eines jeden Jahres legt die Spielkommission – auf der Kalenderkonferenz – die Termine für den Spielbetrieb der nächsten Spielsaison fest und erstellt eine Terminübersicht über die geplanten Veranstaltungen auf Landesebene für das kommende Spieljahr. Hierzu ist den Kreishandballverbänden die Möglichkeit zu geben, mit dem Spielkommissionsvorsitzenden oder einem Vertreter an der Sitzung teilzunehmen.
- (11) Die Kosten für die Spielkommission trägt der HVSH.
- (12) Die Spielkommission sowie die hauptamtlichen Mitarbeiter des HVSH unterstützen die „Junge Spieltechnik“ bei der Erlangung der erforderlichen Handlungskompetenz. Die erforderliche Handlungskompetenz schließt insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren bei der Ausübung der ehrenamtlichen Aufgaben ein.

§ 35a Junge Spieltechnik

- (1) Die „Junge Spieltechnik“ besteht aus mind. fünf Mitgliedern, welche zum Zeitpunkt der Berufung das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten haben dürfen. Die Mitglieder werden durch die Kreishandballverbände, durch das Präsidium oder durch die HVSH-Spielkommission vorgeschlagen. Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch das Präsidium.
- (2) Die Mitglieder der „Jungen Spieltechnik“ wählen für die Dauer der Legislaturperiode einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der HVSH-Spielkommission untersteht für die Erledigung ihrer Aufgaben die „Junge Spieltechnik“.
- (4) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der HVSH-Spielkommission teil.
- (5) Die „Junge Spieltechnik“ gibt überfachliche innovative Impulse und ist zuständig für die Organisation, Planung, Leitung und Durchführung der Wettbewerbe auf Landesebene im Jugendbereich ohne finanzielle Regelungen.
- (6) Sie fasst Beschlussvorlagen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Zur Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten und Projekten kann die „Junge Spieltechnik“ mit Zustimmung des Präsidiums befristete Arbeitsgruppen gründen, an denen auch gremienfremde Personen teilnehmen können. Gremienfremde Personen können hierbei auch Personen aus anderen Landesverbänden sein.
- (8) Die „Junge Spieltechnik“ tritt mind. zweimal im Jahr zusammen. Ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle nimmt als Gast an den Sitzungen teil. Der Präsident bzw. dessen Vertreter haben ein dauerhaftes Gastrecht.
- (9) Im letzten Quartal eines jeden Jahres legt die „Junge Spieltechnik“ - auf der Kalenderkonferenz - fest, welche Projekte und Maßnahmen für das kommende Jahr geplant sind.
- (10) Die „Junge Spieltechnik“ ist nicht antragsberechtigt, hat aber das Recht, Empfehlungen zu geben.
- (11) Die Kosten für die „Junge Spieltechnik“ trägt der HVSH.

§ 36 Spielleitende Stellen

- (1) Der Männerwart ist die Spielleitende Stelle für die dem HVSH unterstehenden Männerspielklassen und u.a. zuständig für die nach der SpO und der RO des DHB sowie den Zusatz- und den Durchführungsbestimmungen des HVSH durch die Spielleitende Stelle zu ahndenden Verstöße.
- (2) In gleicher Weise leiten der Frauenwart die Frauenspielklassen, der Jungenwart die männlichen und der Mädchenwart die weiblichen Jugendspielklassen.
- (3) Der Vizepräsident Spieltechnik ist befugt, Vertretungsregelungen zu treffen.
- (4) Die Spielkommission kann bei Bedarf durch das Präsidium weitere Mitarbeiter als Spielleitende Stellen für einzelne Spielklassen, auch für die Handball-Region Nord (HRN) in deren Zuständigkeit, berufen lassen. Insofern gehen die Rechte und Pflichten von Männer-, Frauen-, Jungen- und Mädchenwart für die betroffenen Staffeln auf die berufenen Mitarbeiter über.

§ 37 Schiedsrichterausschuss

- (1) Der Schiedsrichterausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Leiter Organisation SRW als Vorsitzendem,
 - b) dem Leiter Lehre SRW als Vertreter,
 - c) dem hauptamtlichen Leiter Entwicklung SRW,
 - d) einem Vertreter des HVSH aus der HRN-Schiedsrichterkommission, sofern lediglich ein oder kein Mitglied des Schiedsrichterausschusses in der HRN-Schiedsrichterkommission vertreten ist,
 - e) dem Referenten für Schiedsrichtercoaching,
 - f) dem Referenten für Zeitnehmer/Sekretäre,
 - g) bis zu sechs Vertretern des Schiedsrichterwesens aus den Kreishandballverbänden.
- (2) Zu den Aufgaben des Schiedsrichterausschusses gehören u.a.
 - a) Führung des gesamten operativen Geschäfts im Schiedsrichterwesen des HVSH,
 - b) strategische Ausrichtung des Schiedsrichterwesens im HVSH,
 - c) Festsetzung der Kaderzugehörigkeit (Schiedsrichter) und Regelung des Auf- und Abstiegs,
 - d) Förderung, Ausbildung und Einsatz der auf Landesebene eingesetzten Schiedsrichter; Förderung, Ausbildung und Einsatz der auf Oberligaebene eingesetzten Schiedsrichter,
 - e) Erstellung einer Rangliste der Schiedsrichter,
 - f) Meldung der Schiedsrichter, Schiedsrichtercoaches, Zeitnehmer und Sekretäre für den Einsatz auf höherer Ebene,
 - g) Vorschlag zur Berufung der Mitglieder des Schiedsrichterausschusses nach § 37 Abs. 1 a), b), e) und f) an das Präsidium.
- (3) Die Aufgabenverteilung im Innenverhältnis obliegt dem Leiter Organisation SRW.
- (4) Der Schiedsrichterausschuss tritt mindestens einmal im Quartal persönlich oder im Wege elektronischer Kommunikation zusammen. Der Vizepräsident Spieltechnik (oder sein Vertreter) sowie der hauptamtliche Mitarbeiter für Spielbetrieb und Verbandsrecht dürfen mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
- (5) Die Kosten für den Schiedsrichterausschuss trägt der HVSH.

§ 38 Vizepräsident Leistungssport

- (1) Im Ressort Leistungssport stellen der Vizepräsident Leistungssport sowie der Verbandstrainer die Förderung des Leistungssports sicher. Zu diesem Zweck wird entsprechendes hauptamtliches Leistungssportpersonal vorgehalten. Dabei stehen die Erstellung und Fortentwicklung einer nachwuchsleistungssportlichen Konzeption, die Formulierung und Schaffung von Rahmenbedingungen für deren Umsetzung sowie die regelmäßige Abstimmung mit dem Deutschen Handballbund, dem Landessportverband sowie den zuständigen Ministerien im Vordergrund.
- (2) Der Vizepräsident Leistungssport und der Verbandstrainer genehmigen die sportfachliche Planung der Lehrgangmaßnahmen für die Auswahlmannschaften des HVSH. Im Rahmen der Talentförderung werden dsbzgl. dezentrale Stützpunkte implementiert, bei denen die schleswig-holsteinischen Leistungszentren sowie die Auswahltrainer der Kreishandballverbände eingebunden werden können. Darüber hinaus werden der Vizepräsident Leistungssport und der Verbandstrainer mit beratender Stimme in spieltechnischen Themenstellungen (insbesondere in der Jugendspieltechnik) auf Anfrage der Spielkommission tätig.

- (3) Im Lehrwesen stellen der Vizepräsident Leistungssport sowie der Verbandstrainer die Förderung der Traineraus- und -fortbildung sicher. Hierfür werden der Referent für Lehrwesen sowie entsprechendes hauptamtliches Leistungssportpersonal eingesetzt, die einen Jahresplan über die Maßnahmen der Traineraus- und -fortbildung erarbeiten, in denen neben dem hauptamtlichen Leistungssportpersonal auch Honorartrainer, die zumindest im Besitz einer DOSB B-Lizenz Leistungssport sind, eingesetzt werden.

§ 39 Rechts- und Satzungskommission

- (1) Die Rechts- und Satzungskommission setzt sich zusammen aus:
- a) dem Vizepräsidenten Recht als Vorsitzenden,
 - b) dem Vizepräsidenten Spieltechnik oder einem Vertreter aus der Spielkommission,
 - c) den Vorsitzenden des Verbandssportgerichts 1. Kammer und 2. Kammer und des Verbandsgerichts,
 - d) mindestens sechs Vertretern aus den Kreishandballverbänden.

Ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

- (2) Die Rechts- und Satzungskommission hat die Aufgabe, Änderungen der Satzung, der Ordnungen und der Zusatzbestimmungen zu den Ordnungen und eventuell den Richtlinien des DHB vorzubereiten und den zur Beschlussfassung zuständigen Organen spätestens bis zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres zuzuleiten. Sie ist nicht antragsberechtigt, hat aber das Recht, Empfehlungen zu geben.
- (3) Die Rechts- und Satzungskommission tritt mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammen.
- (4) Die Kosten für die Rechts- und Satzungskommission trägt der HVSH.

§ 40 Weitere Kommissionen oder Ausschüsse

Für einzelne oder ständige Aufgaben können weitere Kommissionen oder Ausschüsse (eventuell auch Arbeitskreise) gebildet werden, die auf Beschluss des Präsidiums oder des Erweiterten Präsidiums tätig werden.

X. Finanzen

§ 41 Verwaltung der Finanzen, Kassenführung

- (1) Die Verwaltung der Finanzen und die Kassenführung richten sich im Wesentlichen nach den Regelungen in der Finanz- und Gebührenordnung (FGO) des DHB.
- (2) Der Vizepräsident Finanzen hat dem Präsidium zwecks Beschlussfassung und Weiterleitung an das Erweiterte Präsidium bzw. den Verbandstag den Jahresabschluss und den Haushaltsplan spätestens sechs Wochen vorher vorzulegen.
- (3) Die Beratung des Jahresabschlusses sowie die Beratung und die Verabschiedung des Haushaltsplanes erfolgen durch das Erweiterte Präsidium. Dem Verbandstag sind die Jahresabschlüsse und die verabschiedeten Haushaltspläne in Verbindung mit dem Bericht des Vizepräsidenten Finanzen vorzulegen.
- (4) Über Ausgaben, die nicht zu den laufenden Geschäftskosten zählen, entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit.

- (5) Zeichnungsberechtigt in Bank- und Kassenangelegenheiten sind im Innenverhältnis der Vizepräsident Finanzen, der Präsident oder sein Vertreter – jeweils zwei von ihnen gemeinsam. Das Präsidium kann dem Vizepräsidenten Finanzen und dem hauptamtlichen Geschäftsführer eine Einzelvollmacht für die Bankkonten zu erteilen.

§ 42 Kassenprüfung

- (1) Den Kassenprüfern obliegt die Kontrolle über die rechnerisch richtige und haushaltsrechtlich vorgegebene Verwendung der Finanzmittel des HVSH. Ihnen ist Einblick in die Unterlagen des Rechnungswesens (Belege, Abrechnungen, Verträge etc.) einschließlich der maschinellen Verarbeitung zu gewähren.
- (2) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen und einen Prüfungsbericht vorzulegen.

XI. Rechtsinstanzen und Rechtszug

§ 43 Rechtsinstanzen

- (1) Die Rechtsinstanzen üben die Rechtsprechung nach Maßgabe aller im Handballsport für den Bereich des HVSH geltenden Regeln (z.B. Satzungen, Ordnungen, Zusatzbestimmungen etc.) aus.
- (2) Der HVSH hat drei Rechtsinstanzen:
 - a) das Verbandssportgericht (VSpG) 1. Kammer,
 - b) das Verbandssportgericht 2. Kammer,
 - c) das Verbandsgericht (VG).
- (3) Die Gerichte setzen sich aus den vom Verbandstag gewählten Vorsitzenden und jeweils sechs Vertretern der Kreishandballverbände (Beisitzer) zusammen.

Für den Fall des Ausscheidens von Vorsitzenden oder Beisitzern sowie bei Unterschreitung der vorgesehenen Anzahl von Beisitzern können diese durch Beschluss des Erweiterten Präsidiums nachbesetzt werden.
- (4) Der Instanzenweg setzt sich fort mit dem Bundesgericht des DHB. In allen Rechtsfällen ist in der 3. Instanz wahlweise auch die Revision beim Bundesgericht des DHB zulässig.

§ 44 Verbandssportgericht

- (1) Das Verbandssportgericht 1. Kammer entscheidet in erster Instanz über alle die Kreishandballverbände betreffenden Rechtsangelegenheiten. Es ist zuständig
 - a) für Rechtsfälle, die sich aus dem von den Kreishandballverbänden geleiteten Spielbetrieben oder deren Verwaltung ergeben; dazu gehört auch der Spielbetrieb, der übergreifend von mehreren Kreishandballverbänden gemeinsam durchgeführt wird,
 - b) für Einsprüche gegen rechtsbehelfsfähige Entscheidungen der Organe, Ausschüsse, Kommissionen oder Spielleitenden Stellen der Kreishandballverbände,
 - c) für Entscheidungen (Antrag) in Fällen der Schadensregulierung bei Spielausfall im Kreisspielbetrieb (§ 48 SpO/DHB), wenn sich die beteiligten Vereine nicht einigen können,

- d) für Verfahren gegen Vereine und deren Mitglieder im eigenen Kreishandballverbandsbereich einschließlich der in § 30 Abs. 5 RO/DHB genannten Fälle (Teilnahme an Turnieren und sonstigen Freundschaftsspielen).
- (2) Das Verbandssportgericht 2. Kammer entscheidet in erster Instanz über die den HVSH betreffenden Rechtsangelegenheiten. Es ist zuständig
- a) für Rechtsfälle, die sich aus dem vom HVSH geleiteten Spielbetrieb oder dessen Verwaltung ergeben,
 - b) für Einsprüche gegen rechtsbehelfsfähige Entscheidungen der Organe, Ausschüsse, Kommissionen oder Spielleitenden Stellen sowie der Zentralen Pass-Stelle des HVSH,
 - c) für Rechtsfälle, die sich aus Spielen zwischen Mannschaften verschiedener Kreishandballverbände ergeben, soweit nicht eine andere Zuständigkeit in Betracht kommt (siehe unter Abs. 1),
 - d) für Verfahren gegen Vereine und deren Mitglieder, wenn die Beteiligten verschiedenen Kreishandballverbandsbereichen des HVSH angehören (siehe jedoch § 30 Abs. 5 RO/DHB),
 - e) für Verwaltungsstreitfälle auf Landesebene zwischen dem Landesverband einerseits und seinen Kreishandballverbänden und den diesen zugehörigen Vereinen andererseits sowie für Verwaltungsstreitfälle zwischen Kreishandballverbänden,
 - f) für Rechtsfälle, die sich aus Anträgen bei der Zentralen Pass-Stelle des HVSH ergeben (u.a. Anträge gegen die Zuerkennung sowie Einsprüche gegen die Versagung oder den Widerspruch der Spielberechtigung) sowie für Verfahren nach § 13 RO/DHB (im Zusammenhang mit Anträgen bei der Zentralen Pass-Stelle),
 - g) für Einsprüche gegen Bescheide des Präsidiums nach den „Richtlinien des DHB zur Lizenzierung und Inanspruchnahme von Spielervermittlern“,
 - h) für Verfahren gegen Instanzenmitglieder des HVSH (der Kreishandballverbände nur in besonderen Fällen: gegen Kreishandballverbands-Vorsitzende, Kreishandballverbands-Rechtswarte, Kreishandballverbands-Vorstandsmitglieder, die auch eine Funktion im Landesverband innehaben),
 - i) für Entscheidungen (Antrag) in Fällen der Schadensregulierung bei Spielausfall im HVSH-Spielbetrieb (§ 48 SpO/DHB), wenn sich die beteiligten Vereine nicht einigen können,
 - j) für Rechtsfälle, die sich aus der Anwendung der Richtlinie zur Ausbildungskostenentschädigung (RZA) ergeben, soweit diese nicht der Zuständigkeit des Bundessportgerichtes 1. Kammer gemäß § 30 Abs. 1 g) RO/DHB unterliegen,
 - k) für Rechtsfälle aus dem Spielbetrieb der HRN gemäß § 17 Nrn. 2 a) und 3 a) HRN-Satzung.
- (3) Das Verbandssportgericht 2. Kammer entscheidet in zweiter Instanz über
- a) Berufungen gegen erstinstanzliche Urteile des Verbandssportgerichts 1. Kammer,
 - b) Beschwerden gegen Beschlüsse des Verbandssportgerichts 1. Kammer.
- (4) Das Verbandssportgericht 1. Kammer und 2. Kammer entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei vom Vorsitzenden bestimmten Beisitzern. Der gewählte Vorsitzende benennt für Verhinderungsfälle einen der Beisitzer zum Vorsitzenden der Spruchinstanz.

§ 45 Verbandsgericht

- (1) Das Verbandsgericht entscheidet in zweiter Instanz über
- a) Berufungen gegen erstinstanzliche Urteile des Verbandssportgerichts 2. Kammer,
 - b) Beschwerden gegen Beschlüsse des Verbandssportgerichts 2. Kammer.
- (2) Das Verbandsgericht entscheidet in dritter Instanz über Revisionen gegen Berufungsurteile des Verbandssportgerichts 2. Kammer.

- (3) Das Verbandsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei vom Vorsitzenden bestimmten Beisitzern. Der gewählte Vorsitzende benennt für Verhinderungsfälle einen der Beisitzer zum Vorsitzenden der Spruchinstanz.

XII. Datenschutz

§ 46 Berücksichtigung des Datenschutzes

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des HVSH werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitarbeiter des HVSH sowie seiner Mitglieder verarbeitet.
- (2) Die gesetzlichen Grundlagen zum Datenschutz und vor allem die grundsätzlichen Prinzipien des Datenschutzes nach Art. 5 Abs. 1 DSGVO „Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“, „Zweckbindung“, „Datenminimierung“, „Richtigkeit“, „Speicherbegrenzung“ sowie die Wahrung von „Integrität und Vertraulichkeit“ sind einzuhalten.
- (3) Den Organen des HVSH und sämtlichen Mitarbeitern ist es untersagt, personenbezogene Dateien unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der genannten Personen aus dem HVSH hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DSGVO und dem BDSG bestellt das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten.

XIII. Schlussbestimmungen

§ 47 Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen sind in geeigneter Form (schriftlich, per E-Mail oder per Fax) zu veröffentlichen.

§ 48 Protokolle, Beschlüsse

- (1) Über Tagungen und Sitzungen aller Organe, Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitskreise des HVSH sowie der „Jungen Spieltechnik“ sind Protokolle zu führen. Die Protokolle sind vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sollen binnen vier Wochen den Sitzungsteilnehmern und den übrigen Personen, denen die Protokolle zur Verfügung zu stellen sind, übermittelt werden.
- (2) Der Inhalt eines Protokolls kann nur von demjenigen angefochten werden, der an der Tagung oder der Sitzung teilgenommen hat.
- (3) Die Anfechtung muss innerhalb von 4 Wochen nach Mitteilung der Protokollabschrift dem Versammlungsleiter vorliegen. Aus dem Anfechtungsschreiben muss die gewünschte Änderung des Protokolls im Wortlaut hervorgehen.

- (4) Über die Anfechtung hat das Gremium, um dessen Protokoll es sich handelt, in der nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden. Handelt es sich um das Protokoll eines Verbandstages, fasst das Erweiterte Präsidium darüber Beschluss, ob der Anfechtung stattgegeben wird und welche Fassung das Protokoll erhalten soll. Der nächstfolgende Verbandstag entscheidet endgültig über die Anfechtung oder eine evtl. Änderung des Protokolls.
- (5) In der Geschäftsstelle des HVSH wird eine Beschlussmappe geführt, in der alle gültigen Beschlüsse für den Bereich des HVSH gesammelt werden.
- (6) Die Vorsitzenden der Kommissionen und Ausschüsse sind berechtigt, eine Abstimmung unter den Mitgliedern ihrer Kommissionen/Ausschüsse auf schriftlichem oder elektronischem Weg per Telefax oder per E-Mail herbeizuführen. Ein Antrag gilt in diesem Fall als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder ihrer Kommissionen/Ausschüsse zugestimmt haben.

§ 49 Auflösung des HVSH

- (1) Die Auflösung des HVSH kann nur durch einen Verbandstag mit mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gehören nicht zu den abgegebenen Stimmen.
- (2) Der Antrag auf Auflösung des HVSH muss aus der Tagesordnung des betreffenden Verbandstages ersichtlich sein. Er kann weder als Dringlichkeitsantrag noch als Anschluss- oder Erweiterungsantrag eingebracht werden.
- (3) Im Falle einer Auflösung des HVSH, bei Zweckänderung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ein etwaiges Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an die gemeinnützigen Kreishandballverbände, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Handballsports zu verwenden haben.
- (4) Die Mitglieder des bisherigen Präsidiums sind bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern die Liquidatoren. Jeweils 2 Liquidatoren vertreten den Verband gemeinsam, wovon einer der ehemalige Präsident oder sein Vertreter sein sollte.

§ 50 Inkrafttreten

- (1) Die Neufassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie muss vor Inkrafttreten den Mitgliedern bekannt gegeben werden. § 21 Abs.2 ist zu beachten. Mit der Eintragung der Satzung in das Vereinsregister wird die bisherige Satzung aufgehoben.
- (2) Redaktionelle Änderungen der Satzung, die vom Registergericht verlangt werden oder die sich aus den Änderungen der Satzungen sowie Ordnungen des Deutschen Handballbundes ergeben, dürfen vom Präsidium vorgenommen werden.

Dierk Petersen
Versammlungsleiter

Alexander Ostrowski
zeitw. Versammlungsleiter

Karl-Friedrich Schwark
zeitw. Versammlungsleiter

Mareike Grenke
Protokollführerin